

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 53 (1945)

Heft: 38

Vereinsnachrichten: Ärztliche und sanitäre Hilfe für Polen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verpflegungslage der Schweiz zwingt die Kinderhilfe, in der Auswahl der Kinder strengste Maßstäbe anzulegen. Es dürfen keine Kinder hereingenommen werden, von denen wir nicht sicher sind, dass sie einen Aufenthalt in der Schweiz dringend nötig haben. Die *Kritik des Publikums* würde äusserst scharf ausfallen, wenn die Auswahl der Kinder nicht eine sorgfältige wäre, wenn der Schweizer nicht die Gewissheit hätte, dass sein Opfer für das einzelne Kind eine Notwendigkeit ist. Defiziente, schwächliche, unterernährte Kinder sind unserer Bevölkerung willkommen, aber es sind nur diese Kinder noch tragbar, andere nicht. Ich glaube, dass diese Einstellung, die aus den gegenwärtigen Verhältnissen erklärbar und begründet ist, den Auffassungen unseres Volkes im gegenwärtigen Zeitpunkt durchaus entspricht; wir müssen sie als eine Gegebenheit erster Ordnung in Rechnung stellen.

Wie ich schon betont habe, könnten die Auffassungen über die Kinderhereinnahme in einer neuen «Arbeitsgemeinschaft» kaum auf einen Nenner gebracht werden, und es dürften sich namhafte Differenzen ergeben. Das Resultat wäre die Hereinnahme von Kindern, die den Aufenthalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nötig haben, vor allem wenn das erzieherische Moment in den Vordergrund gerückt wird. Dadurch wäre eine herbe Kritik des Publikums an der Kinderhilfe zu erwarten, die der ganzen Idee der Kinderhilfe schaden müsste.

Eine *mehrfache Hereinnahme desselben Kindes* muss aus den obengenannten Gründen ebenfalls vermieden werden. Wählen aber die einzelnen Organisationen und Hilfskomitees die Kinder aus, so besteht die Gefahr, dass dasselbe Kind bald mit der einen, bald mit der andern Organisation in die Schweiz reist und bei seinen mehrfachen Erholungsaufenthalten andern Kindern, die es nötiger hätten, den Platz versperrt. Wir haben dieses Vorkommnis schon anlässlich der Kinderhilfe für Wien nach dem letzten Weltkrieg beobachten können: Die gleichen Kinder wurden von den Müttern nacheinander verschiedenen Organisationen zur Hereinnahme angemeldet; keine Organisation wusste von der andern, dass dasselbe Kind schon in der Schweiz einen Erholungsaufenthalt absolviert hatte.

Es ist auch nicht gut abzusehen, wie sich die *Rekrutierungstätigkeit im Ausland* auf das Ansehen der Kinderhilfe und der Schweiz im allgemeinen auswirken wird, wenn die verschiedensten Organisationen Kinder auswählen und mit den offiziellen Stellen und Wohltätigkeitsorganen des betreffenden Landes zusammenarbeiten müssen. Das Fehlen einer in jedem Fall verantwortlichen Instanz, die Unsicherheit der ausländischen Behörden der Kinderhilfe gegenüber, die sich aus der Unkenntnis der komplizierten Verhältnisse naturgemäss einstellen musste, würden mit Gewissheit auf die Verhandlungen, auf die Zusammenstellung der Transporte und auf den Erfolg der Kinderhilfe überhaupt recht nachteilig einwirken. Noch grösser würde die Verwirrung, wenn keine einheitlichen Aufnahmebedingungen bestehen und demzufolge eine gegenseitige Konkurrenz unter den schweizerischen Organisationen und ein Wettrennen der Ausländer nach den günstigsten Bedingungen einsetzen würde.

Schwierigkeiten würden auch entstehen, wenn die Abwicklung der komplizierten *Formalitäten der Hereinnahme* in die Hände von unerfahrenen und organisatorisch nicht vorbereiteten Gruppen gelegt werden müsste. Der Mechanismus der Hereinnahme ist kompliziert; es sind die Vorschriften der Fremdenpolizei, des Grenzsanitätsdienstes usw. zu berücksichtigen; unser Volk muss geschützt werden gegen die Einschleppung von Krankheiten und Ungeziefer. Es ist daher wichtig, dass eine verantwortliche Instanz die Hereinnahme besorgt.

Bei einer Uebergabe der Kinderhilfe an eine neue «Arbeitsgemeinschaft» müsste auch die Frage der Weiterführung der *ausländischen Werke* eine Lösung finden. Das Schweizerische Rote Kreuz hat einen Teil dieser Werke seinerzeit übernommen, hat sie bedeutend erweitert und ausgebaut. Die Arbeit der schweizerischen Kinderhilfe ist in den letzten Jahren in den ausländischen Werken mit Erfolg unter dem Zeichen des Roten Kreuzes geleistet worden. Die Werke sollten noch einige Zeit fortgeführt werden, da dafür in einzelnen Ländern eine dringende Notwendigkeit besteht. Es ist fraglich, ob eine neue «Arbeitsgemeinschaft» Interesse daran hätte, diese Werke zu übernehmen, nachdem die Partizipanten einer neuen «Arbeitsgemeinschaft» ja hauptsächlich die Kinderaufnahme in der Schweiz beabsichtigen und für sich durchführen wollen. Seitens der Befürworter einer Ablösung der Kinderhilfe vom Schweizerischen Roten Kreuz wurde betont, dass die Ablösung nur die interne Arbeit in der Schweiz betreffen würde, dass aber die ausländischen Werke durch das Schweizerische Rote Kreuz weiterzuführen wären.

Eine solche Trennung zwischen ausländischen Werken der Kinderhilfe und inländischem Betrieb dürfte aber mannigfachen Schwierigkeiten begegnen, vor allem im Hinblick auf die *Finanzierung*. Die Werbekraft der hereingenommenen Kinder ist ausserordentlich gross, während die propagandistische Wirkung der ausländischen Werke, welche das Publikum nicht sieht, und von denen es wenig hört, eine sehr geringe ist. In propagandistischer Hinsicht würde dem Schweizerischen Roten Kreuz unter diesen Umständen eine Weiter-

Ärztliche und sanitäre Hilfe für Polen

Man bittet uns um Aufnahme folgenden Aufrufs:

Kürzlich wurde ein Schweizerisches Komitee für ärztliche Hilfeleistung an Polen ins Leben gerufen, mit Sitz in Genf. Ihm koordiniert besteht in Bern ein Zweigkomitee. Ein Arbeitsausschuss hat die Aufgabe, die Hilfsaktion vornehmlich im Gebiet der *Bundesstadt und des Kantons Bern* in Zusammenarbeit mit dem Genfer Komitee durchzuführen. Der Arbeitsausschuss behält sich vor, die Hilfsaktion auch auf benachbarte Kantone auszudehnen.

Da Polen erneut von den Schrecken des Krieges heimgesucht wurde, verfügt es weder über medizinische noch über pharmazeutische Hilfsmittel, die den Bedürfnissen eines Volkes entsprechen würden, welches so schwer von Hunger, Kälte und andern Entbehrungen heimgesucht wurde. Eine Hilfe für dieses Land, das uns Schweizer durch seinen Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit so nahe steht, ist dringend notwendig.

Erwünscht sind Medikamente, bei uns nicht mehr gangbare Arzneispezialitäten, Medikamentenmuster, Instrumente, nicht benützte und auch unbrauchbare, Praxisausstattungen, Verbandstoffe und Krankenutensilien, Medizinalliteratur, Apothekenausstattungen und Hilfsgerät, Glieder oder Zahnprothesen.

Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Spitalverwaltungen mögen bitte entbehrliches Material an die Sammelstelle Galenica A.-G., Bern, Haslerstrasse 16 (Tel. 293 71) schicken. Erfreulicherweise sind schon namhafte Sendungen eingetroffen und unter Mithilfe von Arbeitskräften der Galenica A.-G. sowie der pharmazeutischen Mitglieder des Arbeitsausschusses sortiert worden.

Es ist vorgesehen, dieses Material entweder an Vertrauensstellen nach Polen zu spedieren oder auch ärztliche, mit dem nötigen Material ausgerüstete Missionen nach Polen zur Hilfeleistung zu schicken. Damit die Materialsendungen und Missionen ans Ziel gelangen, haben sich die gebildeten Hilfsorganisationen die Mitwirkung des Komitees des Internationalen Roten Kreuzes in Genf gesichert. Beihilfen durch Geldsendungen sind ebenfalls erwünscht. Einzahlungen können erfolgen auf Postcheckkonto der Kantonbank von Bern III 106, Konto «Kantonalbernisches Komitee für ärztliche und sanitäre Hilfe für Polen».

Wen auch von vielen Seiten Hillerufe an uns ergehen, so wollen wir doch im Geben und Helfen nicht nachlassen. Das Wunder, von der furchtbaren Kriegsnot bewahrt geblieben zu sein, verpflichtet uns gegenüber den Angehörigen der notleidenden Völker, die durch ihren Kriegseinsatz die Gefahr der Verwüstung von unserem Land abgelenkt und damit auch zu unserer Unabhängigkeit beigetragen haben.

Thomann.

führung der ausländischen Werke sehr schwierig sein, da ihm das Positive der Propagandawirkung nicht mehr zur Verfügung stünde. Es müsste auch vermieden werden, dass doppelt gesammelt werden muss, für die inländische Kinderhilfe und für die ausländische, sondern es müsste hier ein Modus der Verständigung gefunden werden.

IX.

Die *Hereinnahme von Jugendlichen aus erzieherischen Gründen* ist eine Angelegenheit, welche die Kinderhilfe meines Erachtens nichts mehr angeht. Die Kindheit schliesst mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr ab.

Die Kinderhilfe hat bis jetzt ihre obere Grenze auf das 13. Altersjahr festgelegt; wir glauben, dass eine Erhöhung dieser Grenze auf das zurückgelegte 15. Altersjahr trotz der früher genannten Bedenken zulässig ist und dass die Kinderhilfe sich in Zukunft mit der Hereinnahme von Kindern bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr befassen kann. Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, dass wir für Kinder an der obern Grenze des Kindesalters Schwierigkeiten in der Familienplacierung und in den Heimen bekommen.

Die Jugendlichen, die einzelne Organisationen aufnehmen wollen, vom 16. Jahre an aufwärts, gehören in die Kategorie der Erwachsenen und sollten als solche behandelt werden. Es ist nicht mehr Sache der Kinderhilfe, sich mit den Jugendlichen zu befassen, vor allem auch darum, weil hier das Erziehungsproblem im Vordergrund steht, für welches das Schweizerische Rote Kreuz weder zuständig noch personell eingerichtet ist.

X.

Nach diesen Ausführungen ergeben sich für das Schweizerische Rote Kreuz, Kinderhilfe, die nachstehenden *Schlussfolgerungen*:

1. Eine Einbeziehung der Jugendlichen in die Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes kann nicht durchgeführt werden, hingegen ist das Schweizerische Rote Kreuz, Kinderhilfe, bereit, das Höchstalter der aufzunehmenden Kinder hinaufzusetzen bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr. Die Hilfe an die Jugendlichen vom